Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 22. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. März 2007, zuletzt geändert am 20. Oktober 2022, beschlossen:

I. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 16,00 € je begonnener 15 Minuten Verwaltungsaufwand zu erheben.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwieberdingen, den 22. Juli 2026

gez.
Stefan Benker
Bürgermeister

signiert
Bergermann, Anja
27.07.2026
09:06:41 +02
Gemeinde Schwieberdingen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,00 € / ZE
2	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	16,00 € / ZE
3	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	16,00 € / ZE
4	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 € / ZE
5	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,00 € / Fall
	Jede weitere identische amtliche Beglaubigung	1,30 € / Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Fall
	Jede weitere identische amtliche Beglaubigung	1,30 € / Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Jede weitere identische Bestätigung	1,30 € / Fall
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
6	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	11,00 € / Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	**Genehmigungen**, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	16,00 € / ZE
8	**Schreibgebühren**	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (keine Fotokopien), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 € / Fall
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,00 € / Fall
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	16,00 € / ZE
8.2	für Fotokopien werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	 2,00 € / Fall 0,70 € / Fall
8.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	 2,50 € / Fall 1,00 € / Fall
8.2.3	PC-Ausdrucke je Seite (E-Mail-Versand gebührenfrei)	0,40 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9	**Baugesetzbuch**	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 € / Fall
10	**Bestattungsrecht,** Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	38,00 € / Fall
11	**Feiertagsrecht**	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	55,00 € / Fall
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), pro Tag	55,00 € / Fall
12	**Fischereischeine**	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
12.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	26,00 € / Fall
12.1.2	Jugendfischereischein	26,00 € / Fall
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	11,00 € / Fall
12.3	Verlängerung von Fischereischeinen	9,00 € / Fall
13	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	10,00 € / Fall
13.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	21,00 € / Fall
14	**Gewerbesachen**	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 € / Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / Fall
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	222,00 € / Fall
14.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	111,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	111,00 € / Fall
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	18,00 € / ZE
14.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	18,00 € / ZE
14.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	18,00 € / ZE
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
15	**Amtshandlungen im Kirchenaustritts-verfahren**, je Person	33,00 € / Fall
16	**Immissionsschutzrecht**; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	18,00 € / ZE
17	**Ladenöffnungsgesetz**; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	18,00 € / ZE
18	**Melderecht**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € / Fall
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 € / Fall
18.1.3	Archivauskunft (z.B. Datenrecherche Mikrofiche)	17,00 € / Fall
18.1.4	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	17,00 € / Fall
18.1.5	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	10,00 € / Fall
18.1.6	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	16,00 € / Fall
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	5,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	7,00 € / Fall
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	16,00 € / ZE
18.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG),	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG	
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
19	**Straßenrechtliche Sondernutzung** Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Regelung durch Sondernutzungssatzung
20	**Landesinformationsfreiheitsgesetz,** zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,00 € / ZE
21	**Standesamt,** Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
21.1	Eheschließungen an Samstagen	139,00 € / Fall
21.2	Eheschließungen in der Bruckmühle an Wochentagen	112,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22	**Gaststättenrecht**	
22.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen 1. Tag: je weiterer Tag:	 22,00 € / Fall 14,00 € / Fall
22.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	27,00 € / Fall